

dadurch für die Parteien sowohl als für den Staat ein allzu großer Kosten-Aufwand erwachse. Es lasse sich aber andererseits kein zuverlässiger Gesichtspunkt auffinden, von welchem aus die Unterscheidung zwischen geringern und wichtigern Civil-Sachen festzustellen und nach welchem die Zuständigkeit collegialer und nicht collegialer Gerichte zu reguliren sei, wie die in verschiedenen Staaten sehr verschiedenartig hierüber gestaltete Gesetzgebung thatsächlich bezeuge. Der Werth eines Processes sei subjectiv je nach dem Vermögen der Parteien äußerst verschieden und die Schwierigkeit der Erörterung und Entscheidung hänge keineswegs immer von dem Werthbetrage des Streits ab. Zudem setze die Errichtung collegialer Gerichte die Bildung größerer Gerichtsbezirke voraus, welche den entfernten Parteien größere Reisen, Kosten und Bemühungen verursache. Auch sei in vielen Fällen ein schnelles Einschreiten des Gerichts nöthig und wünschenswerth, aber bei größerer Entfernung des Richters von den Parteien und den Streitgegenständen nicht selten unmöglich.

Ohne das Wahre, was in diesen Argumenten liegt, verkennen zu wollen, kann doch die unterzeichnete Deputation der daraus gezogenen Folgerung, daß die Justizpflege in allen Civil-Sachen ohne Unterschied Einzelrichtern zu übertragen sei, ihren Beifall nicht schenken. Sie giebt vielmehr hinsichtlich der wichtigeren Justizsachen den Collegialgerichten den Vorzug und hat hierunter wohl die einstimmige Ansicht der meisten Männer vom Fache, welche diese Frage vom praktischen und theoretischen Standpunkte aus beleuchtet haben, auf ihrer Seite. Nichtsdestoweniger hat sie anzuerkennen, daß, so lange das gegenwärtige Proceßverfahren besteht, und die dermaligen Vorschriften über Abfassung oder Einholung der Erkenntnisse gelten, ein überwiegender Grund nicht vorliegt, dem Entwurfe hierunter entgegen zu treten. Der gegenwärtige Civilproceß beruht bekanntlich auf den Grundsätzen der Schriftlichkeit und der Verhandlungsmaxime. Bei dieser Proceßform ist die Thätigkeit des Richters hauptsächlich nur insoweit wirksam, als Entscheidungen (Erkenntnisse) zu ertheilen sind. Diese aber ist der Richter nur in ganz geringen unter das Gesetz vom 16. Mai 1839 fallenden Streitigkeiten und bei gewissen Differenzen im Executivproceße selbst abzufassen verpflichtet, während ihm in allen übrigen Fällen freisteht, die Acten zu versenden und ein von einer collegialen Spruchbehörde abgefaßtes Erkenntniß einzuholen. Von dieser Einholung ist Seiten der Einzelrichter bisher häufig Gebrauch gemacht worden und wird von den künftigen Einzelrichtern vorausseßlich nicht seltener Gebrauch gemacht werden.

Wie demnächst der Deputation von den Königlichen Commissaren versichert worden, ist einer baldigen Aenderung des zeitherigen Verfahrens auch